

## Laufende Anweisungen für HSGE SkipperInnen

### Segelanweisung Nr. 1 des Vorstands vom 12.12.2004

Bei alle Törns, die im Zusammenhang mit der Hochschulsegelgruppe Erlangen e. V. als Verein durchgeführt werden, sollte und wird bei den Teilnehmern das Bewusstsein erweckt, dass diese Veranstaltungen mit einem hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandart durchgeführt werden. Daher legt der Vorstand Wert auf die Einhaltung der Regeln, die unten beschrieben werden. Sie sind in der Geschäftsordnung von den Skippern formuliert und beschlossen worden und werden hier präzisiert.

Segelunternehmen sind aber auch in hohem Maße von Zufälligkeiten wie Wind, Wetter und möglichen Beschädigun-

gen eines Schiffes abhängig. Die HSGE übernimmt weder das Kostenrisiko eines entgangenen Törns noch den wirtschaftlichen Schaden, der einem Törn Teilnehmer in seinen sonstigen Unternehmungen durch den Ausfall oder die Verzögerungen bei einem Törn entstehen könnten. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird allen Törn Teilnehmern daher dringend empfohlen.

Segler können in und mit der HSGE auf zwei Arten Törns organisieren und veranstalten, nämlich in eigener Verantwortung als Mitglied im Verein und als Beauftragte für den Verein.

#### 1. Mitgliedertörn, Familientörn, Kojencharter

(1) Jedes Vereinsmitglied kann einen Törn bei der HSGE als Mitglieder- und Familientörn ausschreiben und veröffentlichen, sofern folgende Grundregeln beachtet werden:

- a) Die Kalkulation wird gegenüber der Crew offen gelegt.
- b) Es finden keine Törns im Namen der HSGE statt, die auf Gewinnerzielung ausgelegt sind.
- c) Der Vorstand empfiehlt, den HSGE - Crewvertrag zu verwenden, eine Skipperhaftpflicht und als Crew

eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

- (2) Im Falle der Kojencharter muss Punkt 1.a) zwingend erfüllt sein.
- (3) In jedem Fall tritt die HSGE im Falle einer Haftung wirtschaftlich nicht für Skipper und Crew ein.
- (4) Wir empfehlen dringend, vor Törntritt mit dem Vorstand eine Kontaktperson zu vereinbaren, die bei Schwierigkeiten Unterstützung von der Heimat aus leisten kann.

#### 2. Ausbildungs- und Fortbildungstörn im Auftrag für die HSGE

Hier tritt die HSGE als Vertragspartner auf. Das hat folgende Konsequenzen: Ein HSGE - Törn ist dann gegeben, wenn der Vorstand (oder der Törnbeauftragte) ihn dazu erklärt. Ein fertig organisierter Törn, der diesen Vorgaben entspricht, kann vom Vorstand zum HSGE-Törn erklärt werden (siehe Absatz 3). Dazu müssen laut Geschäftsordnung folgende Bedingungen **erfüllt** sein:

- (1) Skipper und Skipperin eines HSGE - Aus- und Fortbildungstörns kann nur ein Mitglied der HSGE sein. Alle Schiffsführer im Ausbildungsbereich hinterlegen beim Vorstand Kopien ihrer Befähigungsnachweise.
- (2) Sie anerkennen die Regelungen der Geschäftsordnung. Anweisungen des Vorstands dazu sind bindend.
- (3) Törnplanungen können nur nach Zustimmung durch den Törnbeauftragten konkret vorgestellt und veröffentlicht werden.

- (4) Bei der Planung ist der Kojenpreis immer so zu kalkulieren, als wenn eine Koje nicht belegt werden kann. Bei voller Belegung wird der Preis dann angepasst. Diese Kostenkalkulation ist dem Vorstand nach Abschluss der Planungsphase vorzulegen.
- (5) Chartervertrag und Crewvertrag müssen deutlich erkennen lassen, dass es sich um einen „Ausbildungstörn“ oder „Fortbildungstörn“ handelt. Die Teilnahme an Regatten zum Zwecke der „Aus- und Fortbildung“ wird vom Vorstand besonders bewertet.
- (6) Bei Skipperfortbildungen legt der Skipper dem Vorstand ein Kurzkonzept der Ausbildungsinhalte vor.
- (7) Jeder Organisator legt den zukünftigen Törn Teilnehmern schon mit dem Anmeldeblatt ein Leerformular des Crewvertrages zur Kenntnis bei. Auf die Regeln der Kostenkalkulation ist dabei hinzuweisen.



- (8) Für alle Teilnehmer ist dieser Crewvertrag oder ein gleichwertiger zwingend.
- (9) Charterverträge können nur nach Zustimmung durch den Vorstand oder einen Beauftragten unterzeichnet werden mit „im Auftrag - Unterschrift“. Der Skipper / Die Skipperin erhält zu diesem Zweck eine Vollmacht zur eigenen Entlastung. Die Verpflichtungen als Skipper / Skipperin bleiben davon unberührt.
- (10) Kopien der Verträge und der Crewliste werden vor dem Törn beim Vorstand hinterlegt.
- (11) Der Skipper, die Skipperin begutachten bei der Abnahme das Schiffes nach bestem Wissen und Gewissen im Hinblick auf seine Ausrüstung, Sicherheit und die Eignung für den jeweiligen Ausbildungszweck. Im Zweifelsfall halten sie Rücksprache mit dem Törnbeauftragten.
- (12) Der Vorstand empfiehlt den Skippern dringend, von jedem Mitglied eine Erklärung zu seiner Gesundheit zu erhalten und zu den Papieren zu nehmen.
- (13) Die Skipperhaftpflicht gegenüber den Segelschülern wird durch die Ausbildungshaftpflicht der HSGE so hoch wie möglich abgedeckt. Dies betrifft nicht einen Reiserücktritt und die Kaution.
- (14) Die HSGE bemüht sich, für jeden ihrer Törns einen Ersatzskipper in Reserve zu haben. Hier ist auch die Mitarbeit der Skippers, der Skipperin erwünscht.

### 3. Private Ausbildungstörns

- (1) Dieser Törn wird nach Antrag an und Prüfung durch den Vorstand oder seinen Beauftragten durch dessen Erklärung zum Ausbildungstörn der HSGE. Es gelten bis auf die aufgeführten Ausnahmen die Regeln von Absatz 2.
- (2) Hier ist die HSGE nur Vertragspartner des Skippers, da in den meisten Fällen der Chartervertrag abgeschlossen sein wird. Der Punkt (10) in Absatz 2 kann auch durch die Erklärung des Vorstands ersetzt werden.
- (3) Wer ohne eine Ausbildungshaftpflicht ausbildet, übernimmt als Skipper das volle Haftpflichtrisiko gegenüber der Crew ohne Versicherungsschutz, wenn er einen geldwerten Vorteil daraus zieht, also z. B. eine freie Koje hat. Denn nach laufender Rechtsprechung ist dann eine normale Skipperhaftpflicht von der Leistung freigestellt.
- (4) Die HSGE übernimmt in diesem Fall nicht das wirtschaftliche Risiko des Skippers.

*Igensdorf, den 12. Dezember 2004, Werner Herberger, 1. Vorsitzender HSGE e. V.*